Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/17_2021

Lausanne, 8. Juni 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 22. April 2021 (<u>1B_285/2020</u>, <u>1B_286/2020</u>, <u>1B_287/2020</u>, 1B_293/2020, 1B_294/2020)

Klima-Aktion 2019 in Basel – DNA-Profil und Fingerabdrücke von Teilnehmern müssen gelöscht werden

Das Bundesgericht ordnet die Löschung des DNA-Profils und der Fingerabdrücke eines Klima-Aktivisten an, der 2019 in Basel an der Blockade einer Bank teilgenommen hat. Gleich ist zu verfahren mit den Fingerabdrücken von zwei weiteren Personen. Die von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Massnahmen erweisen sich angesichts der gesamten Umständen als unverhältnismässig.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt führt gegen die drei Personen eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts auf Nötigung, Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Diensterschwerung. Sie hatten am 8. Juli 2019 im Rahmen der "Klima-Aktionstage" an der Blockade eines Bankgebäudes in Basel teilgenommen. Die Betroffenen und weitere Teilnehmer sollen rund um die Liegenschaft mit Kohlestücken Parolen angebracht, Überwachungskameras abgeklebt und die Eingänge blockiert haben. Nachdem sie der Aufforderung der Polizei zum Verlassen der Örtlichkeiten nicht nachgekommen waren, wurden sie vorläufig festgenommen. Die Staatsanwaltschaft ordnete die Abnahme der Fingerabdrücke und von DNA-Proben an, sowie die Erstellung von DNA-Profilen. In Bezug auf eine Person bestätigte das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt alle Massnahmen, in den anderen zwei Fällen wies es die Staatsanwaltschaft an, die DNA-Profile zu löschen.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerden der drei Personen gut und ordnet die Löschung aller Fingerabdrücke sowie des einen DNA-Profils an. Abgewiesen hat es die Beschwerden der Staatsanwaltschaft. Zur Abklärung der hier konkret untersuchten Delikte sind die DNA-Profile und die Fingerabdrücke nicht erforderlich: weder ist bestritten, dass die Betroffenen an der Aktion teilgenommen haben, noch wurden auf beschädigten Gegenständen DNA-Proben oder Fingerabdrücke sichergestellt. Was mögliche andere Delikte betrifft – begangene oder künftige –, müssten sowohl für ein DNA-Profil als auch für die Fingerabdrücke erhebliche und konkrete Anhaltspunkte für weitere Delikte einer gewissen Schwere vorliegen. Das trifft jedoch nicht zu. Fraglich ist bereits, ob die konkret vorgeworfenen Delikte die erforderliche Schwere aufweisen. Sodann bestehen keine Anhaltspunkte für künftige oder bereits begangene Delikte der erforderlichen Schwere. Unabhängig davon erweisen sich die strittigen Massnahmen bei einer Prüfung der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen als unverhältnismässig. Die fragliche Kundgebung verlief friedlich und steht unter dem Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Eine DNA-Abnahme und - Profilerstellung sowie die erkennungsdienstliche Erfassung können zu einem Abschreckungseffekt führen. Eine systematische Registrierung politisch aktiver Personen, die von ihren Grundrechten Gebrauch machen, steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Zwecken, die mit der Erstellung eines DNA-Profils und einer erkennungsdienstlichen Erfassung verfolgt werden. In einer Gesamtbetrachtung erweisen sich die umstrittenen Massnahmen damit unter den konkreten Umständen als unverhältnismässig. Diese Schlussfolgerung bedeutet entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft keinen Freipass für Kundgebungen, die mit rechtswidrigen Handlungen verbunden sind, zumal sich die hier fragliche Protestaktion erheblich von Demonstrationen mit gewalttätigen Ausschreitungen unterscheidet.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile sind auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* <u>1B 285/2020</u>, <u>1B 286/2020</u> oder <u>1B 287/2020</u> eingeben.